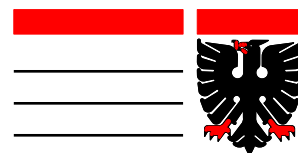


# Merkblatt für den Baum,- Strauch und Heckenrückschnitt der Stadt Aarau

STADT AARAU



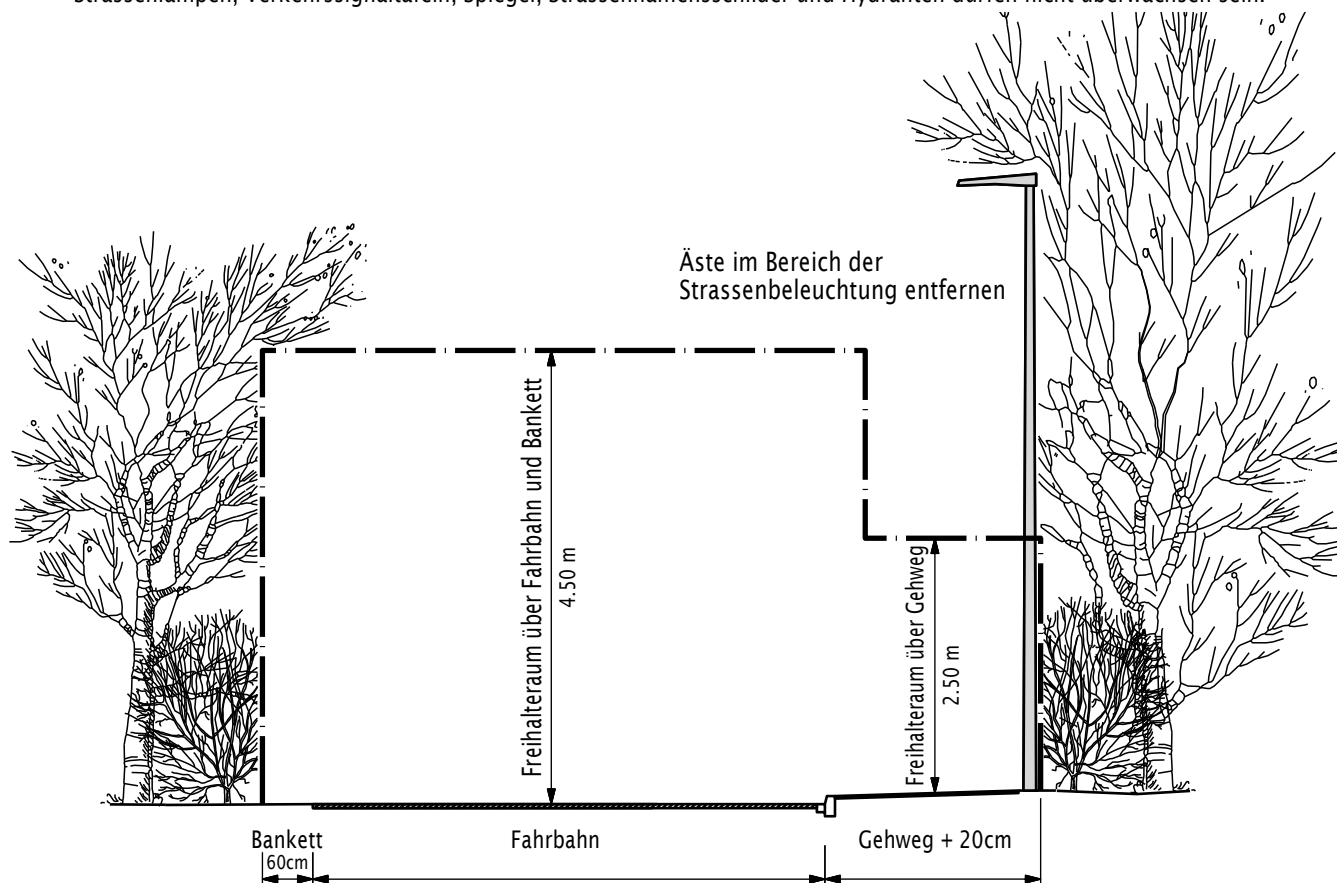
Das Zurückschneiden der Bäume und Sträucher entlang den Verkehrsräumen stellt insbesondere in der Vegetationsperiode eine Daueraufgabe dar. Nur so können klar definierte Verkehrsräume mit entsprechend guten Übersichtsverhältnissen, sowie die Verkehrssicherheit gewährleistet werden.

Die Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Strassen, Fusswegen und Plätzen werden aufgefordert, die Bäume, Sträucher, Hecken und Einfriedungen, welche in den Strassen- bzw. Gehweg hineinragen, zurück zu schneiden. Der Rückschnitt hat jeweils bis Ende Mai und Ende November, jederzeit aber auch auf Bedarf, zu erfolgen.

Dabei sind folgende gesetzlichen Vorgaben zu beachten:

Freihaltung Lichtraumprofil:

- Seitlich hat der Rückschnitt bis auf die Grundstücksgrenze zu erfolgen.
- Über Strassen muss die Fahrbahn bis auf eine Höhe von mindestens 4.50 m freigehalten werden.
- Über Fusswegen und Trottoirs muss der Freihalteraum Höhe mindestens 2.50 m betragen.
- Strassenlampen, Verkehrssignaltafeln, Spiegel, Strassennamensschilder und Hydranten dürfen nicht überwachsen sein.



Warum sollen Zäune, Mauern, Hecken und dergleichen einen Strassenabstand von mindestens 60 cm aufweisen?

Auf den Strassen kann es beim Kreuzen von Fahrzeugen zu Problemen oder gar zu Unfällen kommen, da gerade für Zweiradfahrende der notwendige Freiraum für den Lenker über dem Strassenrand fehlt. Fährt ein PW oder LKW aufgrund einer Kreuzungssituation direkt am Strassenrand, so ragt sein Aussenspiegel in das Bankett hinein. Zudem fallen im Winter Schneemaden an, welche im seitlichen Bereich der Strasse deponiert werden müssen. Gemäss § 111 BauG wurde aufgrund dieser Gefahrenpotentiale ein Abstand für Einfriedungen und einzelne Bäume von 60 cm festgelegt.

Gemäss § 111 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) haben Einfriedungen, einen Abstand von 60 cm einzuhalten. Einzelne Bäume gegenüber Gemeindestrassen sind mit einem Abstand von 60 cm zugelassen.

Grundeigentümer/innen, welche die Abstandsvorschriften von 60 cm mit Zäunen usw. nicht einhalten, können strafrechtlich belangt werden, falls sich ein Unfall ereignet! (Grundeigentümerhaftung Art. 679 ZGB und Werkeigentümerhaftung Art. 58 OR). Hinweis:

Vielmals wird der Pflanzenwuchs unterschätzt. Entsprechend bitten wir Sie, bereits beim Setzen von Jungpflanzen den Platzbedarf und die ausgewachsene Endhöhe zu berücksichtigen.